

1. Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche die Firma Josef Nopp KG („GESELLSCHAFT“) gegenüber dem Vertragspartner („KUNDE“) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen („Programmpaket“) über ihre Kabelfernsehanlage erbringt. Für Geschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. (1) Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes („Konsument“) sind, gelten subsidiär die **Allgemeinen Lieferbedingungen** (herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Programmpaket und Änderungen

2.1. Die GESELLSCHAFT stellt dem Kunden über die Kabelfernsehanlage das Programmpaket zur Verfügung. Die GESELLSCHAFT ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Kunden ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die GESELLSCHAFT kann aber keine Verantwortung dafür übernehmen, daß bestimmte Teile oder Inhalte des Programmpaketes dauernd zur Verfügung stehen, oder daß solche Teile und Inhalte nicht durch andere ersetzt werden.

2.2. Das Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen **Kanalbelegungsliste** („Kabelkniprs“) der GESELLSCHAFT ersichtlich. Der Kabelkniprs ist ein integrierter Bestandteil des Anschlußvertrages. **Änderungen des Programmpaketes** sowie Änderungen dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** werden dem Kunden mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Für **Konsumenten** gilt abweichend von vorstehendem Satz folgendes: Änderungen des Programmpaketes, die dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, werden mit der Mitteilung wirksam. Bei Änderungen des Programmpaketes, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Mitteilung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des **Punktes 3.5 als Änderungskündigung**.

2.3. Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes – werden aufgrund des Anschlußvertrages nicht übertragen. Der Kunde wird die GESELLSCHAFT gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes entstehen.

3. Tarife und Änderungen

3.1. Die Tarife für die Leistungen der GESELLSCHAFT und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen **Tarifen** und dem **Antrag auf Anschluß an die Kabelfernsehanlage** („Antrag“). Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlußgebühr und einer Monatsgebühr zusammen.

3.2. Die GESELLSCHAFT behält sich das Recht vor, gegenüber **Konsumenten** aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlaublichten Verbraucherpreisindex (VPI/1996=100, Basis Beginn = Tag des Vertragsabschlusses) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaublicht werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

3.3. Weiters ist die GESELLSCHAFT berechtigt, gegenüber **Konsumenten** aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten Kostenfaktoren, deren Eintritt nicht vom Willen der GESELLSCHAFT abhängt (Abgaben, Leitungskosten, Wegerechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten) die Tarife anzupassen.

3.4. Darüber hinaus ist die GESELLSCHAFT berechtigt, gegenüber **Konsumenten** aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer unter Anwendung der Regelung des Pkt. 3.5 Abs. (2), bei Änderung des Leistungsangebotes sowie bei entsprechenden Beschlüssen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen, ihre Tarife zu erhöhen.

3.5. Tarifänderungen werden dem Kunden mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Für **Konsumenten** gilt abweichend davon folgendes: Im Fall der Änderung der Tarife gemäß Punkt 3.4 gilt die Mitteilung als **Änderungskündigung**; Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich der Änderung, so endet der Vertrag mit dem Kunden zum nächsten möglichen Kündigungstermin, wobei bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem Kunden zu den ursprünglichen vereinbarten Konditionen fortgesetzt wird. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolgen wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

3.6. Sollte die Änderung der in Punkt 3.2 und 3.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der **Konsument** ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Kunden getragen.

3.7. Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontodeckung ist der Kunde – vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens – verpflichtet, Verzugszinsen und Mahnspesen in der im Antrag angeführten Höhe, sowie Rechtsanwaltskosten und sonstige Kosten zu zahlen, die zu zweckentsprechender Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind.

3.8. Die Aufrechterhaltung gegenüber der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen. Ein Kunde, der **Konsument** ist, kann jedoch im Falle der Zahlungsunfähigkeit der GESELLSCHAFT oder wenn seine Forderungen (a) im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, (b) von der GESELLSCHAFT anerkannt oder (c) gerichtlich festgestellt wurden, aufrechnen.

4. Anschluß

4.1. Der Anschluß des Kunden an die Kabelfernsehanlage wird von der GESELLSCHAFT zu den Bedingungen des Antrags entweder bis zum Hausübergabepunkt oder bis zur Kundensteckdose hergestellt. Der Kundenanschluß verbleibt im Eigentum der GESELLSCHAFT und ist an die im Antrag angegebene Adresse gebunden.

4.2. Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch die GESELLSCHAFT bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Antrags und der Tarife oder durch eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben der GESELLSCHAFT zu beachten. Bei Installationen durch die GESELLSCHAFT wird die Installation, soweit wie möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benutzt werden.

5. Betrieb und Wartung

5.1. Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage erfolgen durch die GESELLSCHAFT entsprechend der jeweiligen Installationsweise entweder bis zum Hausübergabepunkt oder bis zur Kundensteckdose (bei mehreren Anschlußmöglichkeiten erfolgt hier die Wartung bis zum Eingang der wohnungsinernen Verteil- bzw. Verstärkereinrichtung). Der Kunde wird von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der GESELLSCHAFT melden und den Beauftragten der GESELLSCHAFT nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zwecke der Wartung ermöglichen. **Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.**

5.2. Die GESELLSCHAFT wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei der GESELLSCHAFT üblichen Arbeitszeiten beheben. Die GESELLSCHAFT kann keine Verantwortung für Störungen übernehmen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch die GESELLSCHAFT beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, daß es aufgrund von Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann.

5.3. Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage durch die GESELLSCHAFT sind durch die Tarife gem. Punkt 3 abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der GESELLSCHAFT dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitungen oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden).

6. Eingriffe in die Kabelfernsehanlage

6.1. Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Einrichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebung oder Wartung dürfen nur von der GESELLSCHAFT oder von ihr beauftragte Dritte vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

7. Beendigung des Anschlußvertrages

7.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Punkte 2.2 und 3.5 über die Änderungskündigung kann der Anschlußvertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist (Poststempel) täglich, aufgrund der von der GESELLSCHAFT getätigten erheblichen Aufwendungen **jedoch frühestens 18 Monate bei Neuanschluss, bzw. 12 Monate bei Wiederanschluss / Ummeldung, nach Vertragsabschluss**, schriftlich („Abmeldeformular“), zum Monatsletzten, gekündigt werden.

7.2. Beide Vertragspartner können den Anschluß vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins **aus wichtigem Grund** kündigen. Ein wichtiger Grund, der die GESELLSCHAFT zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Anschlußvertrag, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung unter Androhung der Folgen und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht nachkommt; (b) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muß, (c) der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für die GESELLSCHAFT unter Bedachtnahme auf die Versorgungsanlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder (d) ein Festhalten der GESELLSCHAFT am Vertrag infolge Insolvenzgefahr oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.

7.3. Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlußvertrages ohne vorherige Ankündigung den Anschluß abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde (a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist, (b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die GESELLSCHAFT oder deren Beauftragten nicht zuläßt, (c) Eingriffe in die Anlage entgegen Pkt. 6 vornimmt oder durch dritte vornehmen läßt; oder (d) die Kabelfernsehanlage mißbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht.

7.4. Bei Beendigung des Anschlußvertrages wird der Kundenanschluß nach Wahl der GESELLSCHAFT und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der GESELLSCHAFT die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die GESELLSCHAFT – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlußvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet.

7.5. Im Fall der Beendigung des Anschlußvertrages werden dem Kunden etwaig vorausbezahlte Monatsgebühren, nicht aber Teile der Anschlußgebühr, rückvergütet. Die Anschlußgebühr dient der Abgeltung der von der GESELLSCHAFT getätigten Anschlußinvestitionen. Wird der Anschlußvertrag aufgrund einer grob schuldhaften Vertragsverletzung der GESELLSCHAFT vom Kunden beendet, so wird dem Kunden auch die Anschlußgebühr aliquot auf Basis einer 3-jährigen Vertragslaufzeit rückvergütet.

7.6. Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluß befindet, auf eine andere Person als den Kunden über, so kann diese, sofern der Anschluß noch nicht abgeschaltet, gesperrt oder entfernt worden ist, und die volle Anschlußgebühr bereits vom Kunden gezahlt worden ist, in den Anschlußvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung („Ummeldeformular“) eintreten, ohne daß eine nochmalige Anschlußgebühr zu entrichten wäre.

8. Gewährleistung / Haftung

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Mängel werden nach Wahl der GESELLSCHAFT durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung ausgeschlossen.

8.2. Für Personenschäden haftet die GESELLSCHAFT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die GESELLSCHAFT – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GESELLSCHAFT oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Davon unberührt bleibt die Haftung der GESELLSCHAFT nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Sonstiges

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, für das Einverständnis des jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen zu werden, zu sorgen. Ist der Kunde Untermieter, so hat er auch für das Einverständnis des Hauptmieters zu sorgen. Der Kunde haftet der GESELLSCHAFT für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

9.2. Zustellungen der GESELLSCHAFT an den Kunden erfolgen rechtswirksam an die Anschlußadresse bzw. die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden. Allfällige Änderungen des Namens oder der Adresse sind der GESELLSCHAFT unverzüglich mitzuteilen.

9.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, daß seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke der Gesellschaft notwendig ist.

10. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

10.1. Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der GESELLSCHAFT für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück der GESELLSCHAFT mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen läßt, daß der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der GESELLSCHAFT selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen der GESELLSCHAFT und dem Kunden vorangegangen sind.

11. Schlußbestimmungen

11.1. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen und Erklärungen des Kunden müssen schriftlich erfolgen.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

11.3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehender Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des für Leonding sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wenn der Kunde **Konsument** ist und im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, gilt dieser Gerichtsstand nur dann vereinbart, wenn der Kunde im Sprengel dieses Gerichts seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.